



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 8.7.2008 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich werden gemäß § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Kostenbeiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

§ 4

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Aus-gleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5

Einkommensstufen, Betragshöhe, Beitragszeitraum

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Kostenbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgrenze ergibt, es sei denn, nach ergibt sich ein niedriger Betrag.

Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Inanspruchnahme der durch den Fachbereich Jugend finanzierten Kindertagespflege. Der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit, die für das Kind vereinbart ist, wird auch dann erhoben, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Krankheits- und Urlaubszeiten der Betreuungsperson berühren die Beitragspflicht nicht.

§ 6

Beitragsermäßigung

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern oder Personen, die nach § 2 an deren Stelle treten, und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Bei der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 an deren Stelle treten, dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Kindertagespflege Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend der Stadt Grevenbroich.

Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

Alle Beitragsbescheide, die nicht auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.07.2008 ihre Gültigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Mit Ablauf des 31.07.2008 tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 10.05.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 8.7.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) kann

eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 8.7.2008

In Vertretung
Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Anlage zur Satzung Tagespflege der Stadt Grevenbroich
Elternbeitragstabelle

Betreuungsstunden pro Woche	Einkommen bis						
	bis 14.999,99 €	15.000 € bis 24.999,99	25.000 € bis 34.999,99 €	35.000 € bis 49.999,99 €	50.000 € bis 64.999,99 €	65.000 € bis 79.999,99 €	ab 80.000,00 €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
1 bis einschließlich 5	0 €	14 €	24 €	38 €	59 €	84 €	112 €
6 bis einschließlich 10	0 €	17 €	29 €	46 €	71 €	102 €	136 €
bis einschließlich 12	0 €	21 €	36 €	57 €	88 €	126 €	168 €
bis einschließlich 14	0 €	24 €	41 €	65 €	101 €	144 €	192 €
bis einschließlich 16	0 €	28 €	48 €	76 €	118 €	168 €	224 €
bis einschließlich 18	0 €	31 €	53 €	84 €	130 €	186 €	248 €
bis einschließlich 20	0 €	34 €	58 €	92 €	143 €	204 €	272 €
bis einschließlich 22	0 €	38 €	65 €	103 €	160 €	228 €	304 €
bis einschließlich 24	0 €	41 €	70 €	111 €	172 €	246 €	328 €
bis einschließlich 26	0 €	45 €	77 €	122 €	189 €	270 €	360 €
bis einschließlich 28	0 €	50 €	85 €	135 €	210 €	300 €	400 €
bis einschließlich 30	0 €	55 €	94 €	149 €	231 €	330 €	440 €
bis einschließlich 32	0 €	60 €	102 €	162 €	252 €	360 €	480 €
bis einschließlich 34	0 €	65 €	111 €	176 €	273 €	390 €	520 €
bis einschließlich 36	0 €	70 €	119 €	189 €	294 €	420 €	560 €
bis einschließlich 38	0 €	75 €	128 €	203 €	315 €	450 €	600 €
bis einschließlich 40	0 €	80 €	136 €	216 €	336 €	480 €	640 €
bis einschließlich 42	0 €	85 €	145 €	230 €	357 €	510 €	680 €
bis einschließlich 44	0 €	90 €	153 €	243 €	378 €	540 €	720 €
bis einschließlich 46	0 €	95 €	162 €	257 €	399 €	570 €	760 €
bis einschließlich 48	0 €	100 €	170 €	270 €	420 €	600 €	800 €
ab 49	0 €	105 €	179 €	284 €	441 €	630 €	840 €

Gültig ab 1.8.2008

Satzung vom 4.7.2008 zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV NW S. 568)), zuletzt geändert am 01. März 2005 (GV NW S. 191) in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Bestand an Bäumen, die zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der Lufthygiene
 - d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandesdienen, gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- 2) Die unter den Schutz dieser Satzung fallenden Bäume sind im Einzelnen in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist. Bäume jeglicher Art, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen befinden, unterstehen wegen ihrer allgemeinen Wohlfahrtswirkung dem besonderen Schutz der Stadt Grevenbroich. Mit Rücksicht auf diesen gegenüber Absatz 1 weitergehenden Schutzzweck, dem sie unterliegen, sind sie nicht in das Verzeichnis aufgenommen worden, unterliegen aber dennoch dieser Satzung. Für diese Bäume gilt außerdem die Regelung, dass der Fachbereich Bauen/Garten/Umwelt Eingriffe in den Baumbestand vorher nach strengen Kriterien zu begutachten und der Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz über die Empfehlung des Fachbereiches Bauen/Garten/Umwelt nach vorangegangener Beratung zu entscheiden hat.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes der im Einzelnen im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Bäume und der Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 42a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl. S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 437) und 29.04.1992 (GV NW S. 175).

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- Trauf- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

- d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Beratung über Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

Auf Wunsch berät der Fachbereich Bauen/Garten/Umwelt die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von geschützten Bäumen unentgeltlich über die zu treffenden Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen neuen Baum auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist ein Baum mit einem Mindestumfang von 25 cm zu pflanzen. Wächst der zu pflanzende Baum nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 3 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baumverzeichnis

zur Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003

<u>Standort</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Baumart</u>
<u>01 Hemmerden</u>		
Landstraße		
(ehem. Tankstelle)	1	Blutbuche
Landstraße 82 a	2	Blutbuche
Kirchplatz 75	1	Rosskastanie
	4	Bergahorn
<u>02 Kapellen</u>		
Friedrichstraße 121	1	Rosskastanie
Talstraße 3 (Viehweide)	5	Stieleiche
<u>08 Neukirchen</u>		
Jakobusplatz neben der Kirche	2	Winterlinde
Jakobusplatz 11 / Volksbank	1	Blutbuche
<u>12 Wevelinghoven</u>		
Oberstraße 57	1	Rosskastanie
Oberstraße 54	1	Winterlinde
Oberstraße 37	1	Rotbuche
Oberstraße 35	2	Winterlinde
Oberstraße 33	2	Esskastanie
Pastor-Dehnert-Str. 9	1	Platane
An der Obermühle 111	2	Eiben
An der Obermühle 111	1	Winterlinde
Poststraße 85	1	Platane
Poststraße 45	1	Amerik. Roteiche
Unterstraße (Kirche)	4	Winterlinde
Grevenbroicher Str. 110 (Fa. Pfeiffer & Langen)	13	Rosskastanie
	1	Winterlinde
	1	Mammutbaum
Grevenbroicher Str. 99	5	Rosskastanie
	5	Winterlinde
<u>13 Noithausen</u>		
Bürgersteig		
Am Rittergut 11	3	Rosskastanie
	3	Platane
Hauseinfahrt		
Am Rittergut 10	6	Rotbuche
	3	Winterlinde
<u>15 Elsen</u>		
Stephanstraße 12	1	Trompetenbaum
<u>17 Stadtmitte</u>		
Nordstraße 42	2	Eschenahorn
Nordstraße 40	1	Rosskastanie

Nordstraße 38	1	Rosskastanie
Nordstraße 36	1	Winterlinde
Lindenstraße 1	5	Winterlinde
Ostwall 31	1	Blutbuche
Zedernstraße 35	1	Stieleiche
Lindenstraße 43	1	Rosskastanie
Harnischstraße 1	3	Winterlinde
Harnischstraße 6	1	Mammutbaum
von-Werth-Str. 14	1	Rosskastanie
Parkstraße 5	1	Fächerblattbaum
Schlossstraße 4	1	Winterlinde
Schlossstraße 6	1	Mammutbaum
Bergheimer Straße 48-52	1	Rosskastanie
Bergheimer Str. 13	1	Stieleiche
Rheydter Straße 76	3	Rosskastanie
	1	Platane
	1	Bergahorn
Lindenstraße 3-5	1	Winterlinde
	1	Ilex
	1	Eibe
	1	Rotbuche

18 Südstadt

Neuenhausener Str. 261	1	Blutbuche
	1	Rosskastanie
Wöhler Straße 17	1	Winterlinde
Wöhler Straße 11	1	Winterlinde
Friedrich-Ebert-Str. 10	1	Spitzahorn
Friedrich-Ebert-Str. 9	1	Spitzahorn
Wöhler Straße 14	1	Winterlinde
Wöhler Straße 12	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 5	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 7	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 11	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 15	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 23	2	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 24	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 26	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 28	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 34	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 33	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 37	1	Winterlinde
von-der-Porten-Str. 44	1	Winterlinde
Wöhler Straße 19	1	Winterlinde
Kölner Landstraße		
Parkplatz VAW-Erftwerk	2	Rosskastanie
Lindenstraße 96 a	1	Winterlinde
Lindenstraße 96 a	3	Eibe

20 Allrath

Barrensteiner Weg 17	1	Walnussbaum
Am Kruchenhof 50	1	Stieleiche
	1	Rosskastanie
Matthäusplatz (Kirche)	11	Winterlinde
Theodor-Körner-Str. 30	1	Eibe

21 Neuenhausen

Am Steinacker 6	1	Rosskastanie
Kleinfelderhof	1	Winterlinde
	2	Walnussbaum

22 Laach

Am Laacher Haus	1	Rosskastanie
-----------------	---	--------------

23 Gustorf-Gindorf

Mühlenstraße 33	1	Schwarznuss
Schellestraße 1	1	Rosskastanie
	1	Bergahorn

Provinzstraße 34	3	Rosskastanie
Provinzstraße 35	1	Atlas-Zeder

24 Frimmersdorf

Gustorfer Straße 7	2	Spitzahorn
	1	Bergahorn

25 Neurath

An St. Lambertus 15	1	Platane
Viktoriastr. 32/ Ecke Falkenstr. 3	1	Rosskastanie
Viktoriastr. 18/ Ecke Falkenstr. 4	1	Rosskastanie
Drosselweg 1	2	Rosskastanie
Viktoriastraße 36	1	Rosskastanie
Am Dornbusch 36	8	Winterlinde
Am Dornbusch 36	14	Rotdorn
Am Dornbusch 36	4	Kugelahorn
Am Dornbusch 36	1	Blutbuche

26 Hemmerden-Busch

Ortseinfahrt - Auf dem Acker vor der Einfahrt Paulushof	1	Rosskastanie
---	---	--------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 4.7.2008 zum Schutz des Baumbestandes in Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 4.7.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Der Bürgermeister gratuliert

zur Goldhochzeit im Juli 2008

Herrn Henryk Pyrsz und
Frau Genowefa geborene Jarzabek
Tag der Eheschließung 05. Juli 1958

Herrn Hans Schellhorn und
Frau Helga geborene Böning
Tag der Eheschließung 11. Juli 1958

Herrn Josef Hurtmann und
Frau Katharina geborene Linges
Tag der Eheschließung 11. Juli 1958

Herrn Rolf Niehaus und
Frau Waltraud geborene Dehmel
Tag der Eheschließung 12. Juli 1958

Veranstaltungskalender

weiterhin geöffnet: **Museumsausstellung Kohle - Klütten – Energie 100 Jahre Braunkohlebergbau rund um Grevenbroich.** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10.00 – 17.00 Uhr. Info: 02181/659-696

noch bis So. **17. August** 2008 geöffnet: **Museumsausstellung Grevenbroich mobil! 20 Jahre Oldtimerfreunde Grevenbroich.** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696

Do. **24. Juli** 2008 14 - 17 Uhr **Klang-Welten „The sound of Australia“** Museum Villa Erckens. Didgeridoo-Bau, -Gestaltung, -Spiel Mit Sven Molder Für Kinder von 6 bis 12 Gebühr: 12,- € inkl. Instrumentenrohling Anmeldung: 02181/659-696

Do. **24. Juli** 2008 13:24 Uhr **24 Stunden auf Rädern.** Fahrsicherheitszentrum ADAC. Ein 24 Stunden Programm mit allem, was sich auf Rädern bewegt Eintritt frei Kontakt: 02181-7570210

Fr. **25. Juli** 2008, 10 – 11.30 Uhr **Kunst-Raum-Niederrhein: Kissenbilder nach Gotthard Graubner**, für Kinder ab 6 Jahre. Gebühr 6 Euro, Info und Anmeldung 02181/659-696

Sa. **26. Juli** 2008 10 – 11 Uhr und 11:30 – 12:30 Uhr **Kinder-Workshop. „Stamp-Camp“** mit Yvonne. Museum Villa Erckens. Kreative Sommer- und Urlaubskartengestaltung mit Motivstempeln. Gebühr: 4,- € Anmeldung und Information: 02181/659-696

Sa. **26. Juli** 2008 **Kubanische Nacht** Schloss Hülchrath

So. **27. Juli** 2008 15 – 17 Uhr **Sommer-Live-Café** Museum Villa Erckens. Die neue Reihe präsentiert Live-Musik bei Kaffee und Kuchen im Museumscafé Heute: Stefan Pelzer-Florack – Songs & Lieder Eintritt: 3,- € inkl. Museumsbesuch Kontakt: 02181/659-696

Di. **29. Juli** 2008 14:00 – 16:00 Uhr **Landschafts-Bilder.** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 7. Wir malen mit Sand aus dem Tagebau. Gebühr: 5,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Mi. **30. Juli** 2008 11:00 – 12:00 Uhr **Klang-Welten „Die drei Linden von Neuenhausen“** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 8 Wir vertonen Grevenbroicher Geschichten. Gebühr: 3,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Do. **31. Juli** 2008 11:00 – 16:00 Uhr **Steinzeitwerkstatt IV „Gerätschaften und Schmuck“** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 10 Gebühr: 6,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Fr. **01. August** 2008 10:00 – 12:00 Uhr **Brikettmalwerkstatt.** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 6 Gebühr: 3,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Sa. **02. August** 2008 13 - 16 Uhr **Energie-Felder: RWE Tagebaufahrt für Kinder und Jugendliche**, für Kinder ab 10 Jahre. Gebühr: 3 Euro, Info und Anmeldung: 02181/659-696

So. **03. August** 2008 15 – 17 Uhr **Sommer-Live-Café Museum Villa Erckens.** Die neue Reihe präsentiert Live-Musik bei Kaffee und Kuchen im Museumscafé. Heute: Rolf Goldmann – Lieder und Evergreens Eintritt: 3,- € inkl. Museumsbesuch Kontakt: 02181/659-696

Mi. **06. August** 2008 10:30 – 12:00 Uhr **Klang-Welten „Kleine Instrumente – großer Spaß“** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 7 Gebühr: 5,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Do. **07. August** 2008 18:00 Uhr **"Leselust ab 50"** Stadtbücherei, Stadtparkinsel Interessierte Bücherfreunde treffen sich um Leseerfahrungen und Anregungen auszutauschen. Das Thema wird bei jedem Treffen für das nächste Mal besprochen. Keine Anmeldung erforderlich. Eintritt frei! Kontakt: 02181/608-643

Do. **07. August** 2008 10:30 – 12:00 Uhr **Klang-Welten „Kleine Instrumente – großer Spaß“** Museum Villa Erckens. Für Kinder ab 7 Gebühr: 5,- € Infos und Anmeldung: 02181/659-696

Fr. **08. August** 2008 17:00 Uhr **JUKS-Aufführungen Ferienprojekte** Alte Feuerwache Grevenbroich. Aufführung der Ferienprojekte „Zirkus Juksini“ (17 Uhr) und „Showtime in Hollybroich“ (18 Uhr). Kontakt: 02181/608-646

Fr. **08. August** 2008 18 Uhr **Europafest** Marktplatz Stadtmitte

Sa. **09. August** 2008, 10.30 – 12 Uhr **Natur am Niederrhein: Apfelsaftpressen - der kurze Weg vom Baum zum Glas**. Mit Dipl. Biologin Carina Struwe, für Kinder ab 6 Jahre, Gebühr 6 Euro, Info und Anmeldung: 02181/659-696

Regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Museum Villa Erckens, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Mi, Do, Sa, So 10 - 17 Uhr

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige, Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

Internet-Café 50 plus, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381